

Jugendordnung des Thüringer Tennis - Verbandes e.V.

A. Allgemeines

§ 1

1. Die Thüringer Tennis - Jugend (TTJ) ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen und Kinder des TTV.
2. Sie ist Mitglied der Thüringer Sportjugend.

§ 2

1. Zweck der TTJ ist die Förderung des Tennissports bei den Jugendlichen und Kindern unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte, die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und die Pflege der internationalen Verständigung.
2. Die in der Satzung der Thüringer Sportjugend niedergelegten Grundsätze sind auch die ihren.

§ 3

Die TTJ führt und verwaltet sich selbst gemäß der nachfolgenden Bestimmungen dieser JO unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Regeln des TTV und des DTB.

§ 4

1. Jugendliche bzw. Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer am 31.12 des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Die Altersklasseneinteilung erfolgt nach den Bestimmungen der DTB – Wettspiel- und Turnierordnung. Abweichend hiervon können einzelne Altersklassen nach Jahrgängen unterteilt werden.
3. Zum Stichtag 1.10. (Turnierbeginn) kann bereits nach den Altersklassen des Folgejahres gespielt werden.

B. Organisation

§ 5

Die TTJ wird vertreten durch

- a) die Jugendkommission (JK)
- b) den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Kinder- und Jugendsport
- c) die Jugendsprecher

§ 6

1. Die Jugendkommission tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Kinder- und Jugendsport sitzt der JK vor.
2. Der Jugendkommission gehören die Bezirksjugendwarte Ost und West, der Ranglistenbeauftragte für den Bereich Jugend und Kinder, der Verbandstrainer, Landestrainer und zwei Jugendsprecher an.
3. Die beiden Jugendsprecher (ein Mädchen und ein Junge) werden anlässlich der Thüringer Landesmeisterschaften von den Teilnehmern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die JK unterstützt den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Kinder- und Jugendsport in seiner Arbeit.

§ 7

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Kinder- und Jugendsport/Leistungssport und die JK

- a) bestimmen die zu den jeweiligen Meisterschaften des DTB einzuladenden Kinder und Jugendlichen,
- b) regeln die Teilnahme an den Gr. Henner-Henkel- und Cilly-Aussem-Spielen, am DTB - Talentcup und an Veranstaltungen des DTB,
- c) beschließt über die Anzahl und die Zusammensetzung der Teilnehmer an den Landesmeisterschaften,
- d) beschließt über Lehrgänge und Ranglistenturniere,
- e) legt die Austragungsorte der Landesmeisterschaften und Ranglistenturniere fest und
- f) regelt das Setzen bei den Landesmeisterschaften

§ 8

1. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Kinder- und Jugendsport nimmt die Belange der TTJ im Rahmen des vom Präsidium des TTV zu genehmigenden Programms wahr. Er führt die hierzu gefaßten Beschlüsse der JK durch. Er vertritt die TTJ in der Thüringer Sportjugend und bei den für Sport- und Jugendfragen zuständigen Stellen der Landesregierung.
2. In dringenden und wichtigen Fällen kann der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Kinder- und Jugendsport, sofern die JK nicht kurzfristig zusammengerufen werden kann, vorläufige Regelungen treffen, die von der nächsten JK-Sitzung zur Genehmigung vorzulegen sind. Von der Vorlage sind einfache disziplinarische Maßnahmen ausgenommen.

C. Finanzbestimmungen

§ 9

1. Die im Haushalt des TTV für die Kinder- und Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel werden vom Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Kinder- und Jugendsport gemäß den Bestimmungen der Satzung des TTV verwandt.
2. Verwahrung und Verbuchung der Mittel ist dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Finanzen des TTV zu übertragen.

D. Jugendsport- und Schutzbestimmungen

§ 10

Für die sportlichen Veranstaltungen der Jugend gelten die Bestimmungen der WspO des DTB, des TTV sowie die der JO des DTB und des TTV.

§ 11

1. Der TTV führt gemeinsam mit der TTJ jährlich durch:
 - a) Thüringer Landesmeisterschaften im Kinder- und Jugendbereich
 - b) Mannschaftsmeisterschaften in Thüringen
 - c) Ranglistenturniere
2. Sie veranstalten Lehrgänge und unterstützen die Durchführung offener Kinder- und Jugendturniere.

§ 12

Die Thüringer Landemeisterschaften werden in Einzel- und Doppelwettbewerben für die Altersklassen I (bis 18 Jahre) und III (bis 14 Jahre) ausgetragen.

§ 13

1. Kinder und Jugendliche, die an Landesmeisterschaften, an den Qualifikationsturnieren zu den Landesmeisterschaften und an Punktspielen teilnehmen, müssen im Besitz eines ärztlichen Unbedenklichkeitszeugnisses oder des Sportgesundheitspasses sein. Kann das Kind / der Jugendliche das ärztliche Unbedenklichkeitszeugnis oder den Sportgesundheitspaß nicht vorlegen, so ist er von der Teilnahme auszuschließen.
2. Juniorinnen und Junioren der Altersklasse U 12 und jünger haben bei Wettkämpfen in ihren Altersklassen einen Anspruch auf eine Pause von 5 Minuten nach dem ersten Satz und von 10 Minuten nach dem zweiten Satz.
3. Kinder der AK U 12 und jünger dürfen an Jugendwettkämpfen nur teilnehmen, wenn das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.
4. Juniorinnen und Junioren der Altersklasse U 12 und jünger sind für Aktivenwettkämpfe (Damen und Herren) nicht zugelassen. Dies gilt für alle vom DTB bzw. TTV organisierten Mannschaftsspiele sowie für alle Turniere mit Ranglistenwertung.

5. Bei Spielansetzungen der Juniorinnen und Junioren der Altersklassen U 14 und jünger sind folgende Zeiten einzuhalten:
Erste Spielansetzung nicht vor 8.00 Uhr;
Letzter Spielbeginn nicht nach 21.00 Uhr.

E. Schlußbestimmungen

Die JO ist in der JK zu beschließen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium des TTV.

Sie kann nur durch einen Beschluß der JK geändert werden.